



# A m t s b l a t t

## **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 14

06.04.2019

Nr. 1

### **Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule**

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.03.2019 die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 29.03.2019, Gesch.-Nr. 200-027-941/3, die Haushaltssatzung samt Anlagen rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 26 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) von Montag, den 08.04.2019, bis einschließlich Montag, den 15.04.2019, öffentlich im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Zimmer Nr. 17) zur Einsicht auf.

Im Übrigen wird die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit (bis Ende 2019) bei der Verwaltung des Schulverbandes im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 17, zur Einsicht bereit gehalten.

Die Haushaltssatzung ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

### **HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule, Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	911.000 €
und	in den Ausgaben auf	911.000 €

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	460.200 €
und	in den Ausgaben auf	460.200 €

insgesamt auf 1.371.200 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Schulverbandsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 272.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 mit 117 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 2.326,50 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Verwaltungsumlage von 272.200 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	77 Schüler	179.140 €
Mertingen bei	21 Schüler	48.857 €
Oberndorf bei	19 Schüler	44.203 €
insgesamt	129 Schüler	<u>272.200 €</u>

#### (2) Investitionsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Mittelschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 180.400 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2014-2018) mit 132 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 1.336,67 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 180.400 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	121.012,32 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	23.668,48 €
Oberndorf bei	19,80 v.H.	35.719,20 €
insgesamt	100,00 v.H.	<u>180.400,00 €</u>

### § 5

#### (1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztageschule (Mittelschule)

Die gesamten Aufwendungen für die offene Ganztageschule (Mittelschule) im Verwaltungshaushalt belaufen sich auf 46.200 €. Der durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 11.400 € festgesetzt. Die Aufwendungen werden für den jeweiligen Schüler von der Gemeinde getragen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### (2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztageschule (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im der offenen Ganztageschule wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 8.700 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 8.700 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	5.835,96 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	1.141,44 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>1.722,60 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>8.700,00 €</u>

## § 6

### (1) Umlage für die Schüler der Grundschule

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Grundschulbereich, welches gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags vom 23.07.2010 von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim getragen wird, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 281.900 € festgesetzt und auf die Gemeinde Asbach-Bäumenheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 198 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 1.423,74 € festgesetzt.

### (2) Umlage für Investitionen (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Grundschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 231.100 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2014-2018) mit 169 Grundschulern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf 1.367,46 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 231.100 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	155.021,88 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	30.320,32 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>45.757,80 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>231.100,00 €</u>

## § 7

### (1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztageschule (Grundschule)

Die gesamten Aufwendungen in Höhe von 213.600 € für die offene Ganztageschule (Grundschule) im Verwaltungshaushalt werden abzüglich von Zuschüssen und sonstigen Einnahmen von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Höhe von 152.200 € getragen.

### (2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztageschule (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Bereich der offenen Ganztageschule Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 11.100 € festgesetzt und nach den Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Reinvermögen des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 11.100 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	67,08 v.H.	7.445,88 €
Mertingen bei	13,12 v.H.	1.456,32 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19,80 v.H.</u>	<u>2.197,80 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>11.100,00 €</u>

## § 8

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 51.200 € festgesetzt.

## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 01.04.2019

gez.

Martin Paninka

Verbandsvorsitzender

Nr. 2

### **Bürgerversammlung**

Am Donnerstag, den 11.04.2019 findet in der Schmutterhalle um 19:00 Uhr die nächste Bürgerversammlung statt. Hierzu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Der Besuch unserer Bürgerversammlung garantiert objektive Informationen aus erster Hand. Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme.

Nr. 3

### **Eigentümer von Baulücken und Leerständen sind gefragt! - Fragebogenaktion im Projekt Siedlungsentwicklung startet**

Wie bereits seitens der Gemeindeverwaltung in der Presse und in der letzten Bürgerversammlung berichtet wurde, ist die Gemeinde Asbach-Bäumenheim Teilnehmer im Projekt des Landkreises Donau-Ries zur Siedlungsentwicklung. Aufgrund der erfolgreichen Modellphase in den beiden vergangenen Jahren mit mehreren Kommunen wird das Projekt nun fortgeführt. Bei dem Modellprojekt geht es um eine ressourcenschonende und vorausschauende Siedlungsentwicklung. Unbebaute Grundstücke und Leerstände bilden dabei ein nicht zu unterschätzendes Potenzial.

Als erstes wurde für die Gemeinde Asbach-Bäumenheim die flächendeckende Erhebung dieser Innenentwicklungspotenziale durchgeführt. Baulücken, Leerstände und Brachflächen wurden mit Hilfe einer Flächenmanagement-Datenbank erfasst und können nun kontinuierlich fortgeschrieben werden. Die Anzahl vorhandener Baulücken im Siedlungsbestand ist beträchtlich! Aber auch Leerstände treten inzwischen in Erscheinung und prägen das Ortsbild negativ.

Über die Bestandsaufnahme hinaus soll nun herausgefunden werden, ob seitens der Eigentümer Beratungsbedarf hinsichtlich der Nutzung und/oder Sanierung besteht oder ob evtl. der Verkauf beabsichtigt ist.

### **Attraktives Angebot an Bauflächen ist wichtig**

Die Verwaltung erhält häufig Anfragen nach Baugrundstücken im gewachsenen Siedlungsbereich. Ziel der Verwaltung ist es, durch Kenntnis von verkaufsbereiten Eigentümern interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein breiteres und damit auch attraktiveres Angebotsspektrum bieten zu können. Baugrundstücke und Objekte können dann z. B. auf Wunsch auf die Homepage der Kommune oder die neue Immobilienbörse des Landkreises kostenlos unter folgender Adresse eingestellt werden: [www.donauries.bayern/wohnen](http://www.donauries.bayern/wohnen). Dazu wenden Sie sich bitte an die gemeindliche Bauverwaltung unter 0906 2969-22 oder das Konversionsmanagement des Landkreises unter 0906 74-305 oder unter [barbara.wunder@lra-donau-ries.de](mailto:barbara.wunder@lra-donau-ries.de).

Gleichzeitig liegt es natürlich auch im Interesse der Verwaltung, dass freie Grundstücke in bereits erschlossenen Bereichen bebaut und Leerstände wieder genutzt werden. Negative Effekte für das Ortsbild können so vermieden werden. Die technische Erschließung (Kanal, Strom, Gas) wird effizienter genutzt. Das gilt auch für den Erhalt der sozialen Infrastruktur, die durch Zuzug von Familien mit Kindern gestärkt wird. Diese tragen zudem einer Verjüngung älterer Wohnquartiere bei und können Kunden für noch vorhandene Läden und Dienstleistungen sein. Es geht um Vorteile und Kostenersparnisse sowohl für die Kommune als auch für die einzelnen Bürger bzw. Anlieger.

### **Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen!**

Die Fragebögen an die Eigentümer werden in Kürze zusammen mit einem Anschreiben von Erstem Bürgermeister Paninka verschickt. Das Ausfüllen des zweiseitigen Fragebogens ist freiwillig und verpflichtet zu nichts. Die Angaben in den Fragebögen werden streng vertraulich und ausschließlich für diese internen Zwe-

cke verwendet. Ihre Unterstützung hilft uns, eine attraktive, kosten- und flächensparende Siedungsentwicklung zu verfolgen.

Sollten Sie Fragen konkret zum Fragebogen oder zum Projekt allgemein haben, wenden Sie sich bitte an Frau Högenauer, Bauamt im Rathaus, 0906 2969-22

Nr. 4

#### **Rasensmähen**

Nachdem nun die Gartensaison wieder beginnt, bitten wir Sie im Interesse einer guten Nachbarschaft folgendes zu beachten:

Motorgetriebene Rasenmäher dürfen grundsätzlich **nach 19:00 Uhr** und **vor 07:00 Uhr nicht betrieben werden**. Wir bitten Sie, diese Regelung auch bei sogenannten lärmarmen Rasenmähern einzuhalten. Selbstverständlich ist, dass motorbetriebene Rasenmäher **grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen benutzt werden dürfen**.

**Ruhestörende Garten- und Hausarbeiten sollten in der Mittagszeit (12:00 Uhr bis 14:00 Uhr) generell unterbleiben.**

Nr. 5

#### **Termine der Woche**

<b>Datum/Uhrzeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>	<b>Veranstalter</b>
06.04./10:00 Uhr	Aufbau Osterbrunnen	Rathausbrunnen	Otto Geppert mit Team
06.04./20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Obst- und Gartenbauverein	Schützenheim Hamlar
11.04./19:00 Uhr	Bürgerversammlung	Schmutterhalle	Gemeinde
11.04./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Werkskantine	WFW AGCO/Fendt

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de) und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 6

#### **Gemeinsame Bekanntmachungen**

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister

Samstag, 06.04.2019

## Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

#### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries**

#### **Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
  - 2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.

2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

#### **Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.**

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in

Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.  
Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.  
Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.
5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

#### Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:  
Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: [veterinaeramt@lra-donau-ries.de](mailto:veterinaeramt@lra-donau-ries.de) oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth).

#### **Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!**

Die Tiere, müssen von der „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

#### **Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.**

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhaltererklärungen sind unter [www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit](http://www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit) zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:  
Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank</li> <li>– Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „<b>Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft</b>“</li> <li>– Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>– Einhaltung von mind. <b>60 Tage</b> Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank</li> <li>– Nach <b>35 Tagen</b> Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>– Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>– Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>– Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „<b>Tierhaltererklärung Kälber</b>“</li> </ul>
4	Zucht- / NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig bis zum <b>30.06.2019</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>– negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt</li> <li>– Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>– handschriftliche Bestätigung des Tierhalters, mit Datum und Unterschrift, auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde</li> </ul>
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen</li> <li>– Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben</li> <li>– Bestätigung mit „<b>Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft</b>“</li> </ul>
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>– Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „<b>Tierhaltererklärung Schlachttiere</b>“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

**Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.** Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

#### Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;



- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 21.02.2019  
Langner; Regierungsrätin

Nr. 2

### **Gastschülerprogramm Schüler aus Peru suchen die Gastfamilien!**

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit der Schule aus Peru sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus **Peru/Arequipa vom 03.10.2019 – 08.12.2019**.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 15 und 16 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne

**Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138 Handy 0172-6326322,**

**Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711-6586533,**

**Fax 0711-625168, e-Mail: [gsp@djobw.de](mailto:gsp@djobw.de),**

**[www.gastschuelerprogramm.de](http://www.gastschuelerprogramm.de).**

Nr. 3

### **St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen - Voranmeldung und Einschreibung Aufnahme in die 5. Klassen zum Schuljahr 2019/20:**

#### **Voranmeldung**

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, in unserem Sekretariat bis spätestens Donnerstag, 02. Mai 2019 telefonisch einen Termin für die endgültige Einschreibung zu vereinbaren (Montag bis Donnerstag: 7:00 - 16:00 Uhr; Freitag: 7:00 - 13:30 Uhr); Tel. 09071-790210.

## **Einschreibung**

Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 im Sekretariat unserer Schule (Eingang Konviktstraße 11a).

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- **Grundschüler: Übertrittszeugnis** (Original)
- **Mittel-/Realschüler: Voranmeldung mit dem Halbjahreszeugnis der 5. Klasse**
- **Geburtsurkunde oder Familienstammbuch** (zur Einsicht)
- **Sorgerechtsbeschluss** bei Alleinerziehenden (Kopie)
- **ggf. alle Anmeldeformulare** (Downloads unter:

[www.bonaventura-Gymnasium.de/Übergang/Anmeldeformulare](http://www.bonaventura-Gymnasium.de/Übergang/Anmeldeformulare))

Die Anmeldung erfolgt unabhängig davon, ob ein Probeunterricht nötig ist oder nicht.

Bei der Einschreibung findet auch die verbindliche Anmeldung für das Angebot der **offenen Ganztagsbetreuung** (Tagesheim) statt.

Franz Haider, Schulleiter